

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 23

Artikel: Beratung des Berner Kinogesetzes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719436>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

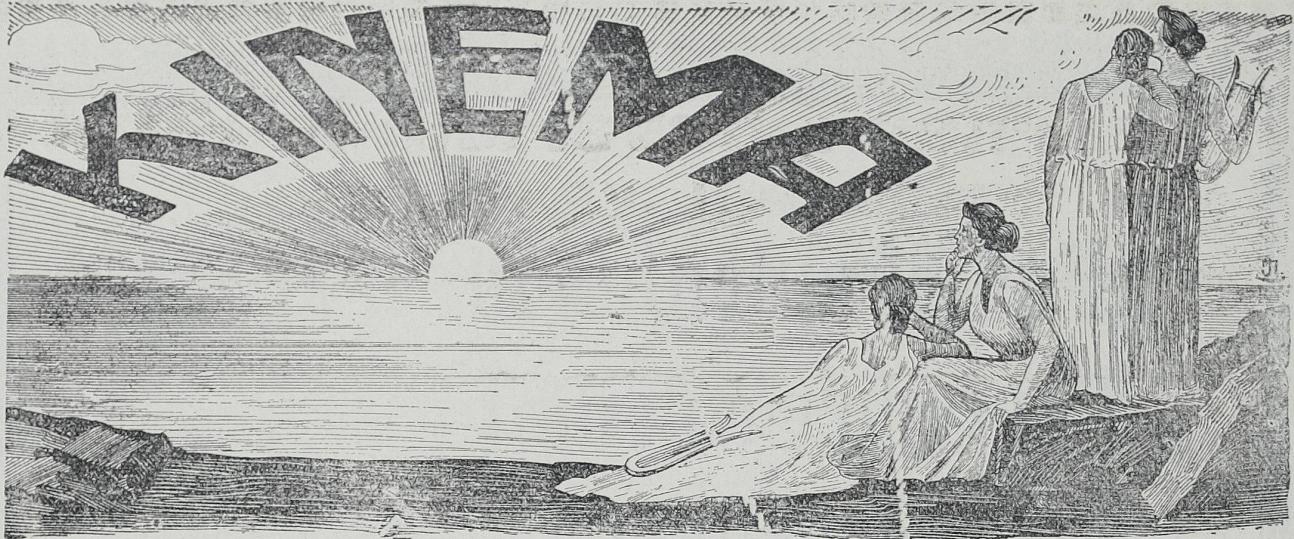
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ à reconnue obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:
KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.—
Ausland - Etranger: 1 Jahr - Un an - Ics. 15.—
Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.
Inseraten Verwaltung für ganz Deutschland:

Parait le samedi
Insertionspreise:
Die viergespaltene Petitzeile
40 Rp. - Wiederholungen b' lüger
la ligne - 40 Cent.
Zahlungen nur an EMIL SCHÄFER in Zürich I.
AUG. BEIL, Stuttgart

Annونcen-Regie:
EMIL SCHÄFER in Zürich I
Annoncenexpedition
Mühlegasse 23, 2. Stock
Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Mitteilungen des Verbandes der Interessenten im kinematogr. Gewerbe der Schweiz.

Vorstandssitzung

Dienstag den 13. Juni 1916, nachmittags 4 Uhr,
im „Du Pont“, 1. Stock,
in Zürich.

An demselben Tag und zur gleichen Zeit:

Kommissionsitzung

betr. Engagierung eines ständigen Sekretärs.

Der Präsident.

Beratung des Berner Kinogesetzes.

Es beginnt die zweite Beratung. Ohne Eintretens-debatte wird in die artikelweise Behandlung eingetreten. Es referieren Polizeidirektor Tschumi und Schürch. Art. 1 regelt das Geltungsgebiet des Gesetzes. Er wird mit einer kleinen Änderung angenommen. Art. 2 betrifft

die Konzessionsvorschriften und die Betriebsbewilligung. Alinea 2 besagt: „In der Nähe von Schulhäusern, Kirchen und Krankenanstalten dürfen keine ständigen Lichtspieltheater eingerichtet werden.“ Moor wünscht nähere Auskunft, was unter dem Begriff „Nähe“ verstanden sei. Dr. Schürch führt aus, daß der Sinn sei, daß die Lichtspiele für die betreffenden Institute keine störende Nähe bilden dürfen. Moor beantragt nun Streichung des Alineas, worauf Regierungsrat Tschumi auf das Wirtschaftsgesetz hinweist, wo eine analoge Bestimmung steht. Daraus haben sich keinerlei Anstände ergeben. Der Artikel hat hauptsächlich Bedeutung für ländliche Verhältnisse. Moor läßt seinen Streichungsantrag fallen und beantragt, zu sagen: „störenden Nähe“. So wird beschlossen.

Art. 3 betrifft die persönlichen Garantien des Konzessionsinhabers. Moor fragt an, ob nicht eine weitergehende Fassung der Ziffer 6 möglich sei, wo bestimmt ist, daß der Konzessionsbewerber eine mindestens dreijährige ununterbrochene Niederlassung im Kanton Bern haben müsse, wenn er nicht Schweizerbürger ist. Die Referenten empfehlen Beibehaltung dieser Fassung. Es soll der Schweizerbürger vor dem Ausländer bevorzugt werden. Jacot möchte im dritten Alinea die Frist von 30 Tagen ersehen durch 3 Monate. Dies wird beschlossen und der Artikel mit einer kleinen Änderung angenommen. Art. 4 handelt vom Konzessionsentzug. Moor regt an, neben dem Konzessionsentzug auch eine mildere Strafe vorzusehen, wie zeitweises Verbot des Betriebes. Polizeidirektor Tschumi bemerkt, daß der Fall in einem späteren Artikel geregelt werde.

Art. 5 handelt von den Gebühren. Moor beanstandet die Festsetzung der Konzessionsdauer auf ein Jahr. Es sollten zwei Jahre angesetzt werden. Die Referenten sprechen sich dagegen aus. Favre beantragt das Minimum der Gebühren von 50 auf 100 Franken zu erhöhen, was von Regierungsrat Tschumi bekämpft wird. Der Artikel gelangt unverändert zur Annahme.

Art 6 betrifft das technische Personal. Moor begrüßt es, daß für dieses eine Arbeitszeit von acht Stunden festgesetzt wird. Das entspricht den sozialdemokratischen Forderungen. Etienne beantragt, die Bestimmung zu streichen, daß als technisches Hilfspersonal und Angestellte nur Personen verwendet werden dürfen, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben. Dieser Antrag wird von Schürrch unterstützt, während Regierungsrat Tschumi für Beibehaltung des 20. Altersjahres spricht. Der Artikel gelangt in der Fassung der vorberatenden Behörden zur Annahme; ebenso Art. 7 betreffend Einrichtung und Betrieb.

Art. 8 betrifft die Verbote. Hier schlägt die Kommission folgende neue Fassung vor: „Für die Auszeichnung der Aufführungen gelten die Bestimmungen des Art. 14 und folgende dieses Gesetzes.“

Dürrenmatt empfiehlt die Fassung des Regierungsrates mit folgender Ergänzung: „Die strafrechtliche Verfolgung gemäß Art. 44 bleibt vorbehalten.“ Chavanne wünscht einen kantonalen Beamten als Aufsichtsbehörde. Polizeidirektor Tschumi spricht gegen den Antrag Dürrenmatt, der das Gesetz gefährden könnte. Die Aufsicht soll kantonal geordnet werden. Schürrch bekämpft ebenfalls den Antrag Dürrenmatt, worauf der Artikel in der Fassung der Kommission angenommen wird.

Art. 9 handelt von den Jugendvorstellungen. Hier beantragt Jacot, anstatt „schulpflichtige Jugend“ zu sagen: „Personen, die das 16. Altersjahr nicht erreicht haben.“ Dieser Antrag wird bekämpft von Polizeidirektor Tschumi, Ryser und vom Rate abgelehnt, der Artikel nach gedrucktem Vorschlag angenommen.

Art. 10 wird unter Ablehnung eines von Dürrenmatt beantragten Streichungsantrages ebenfalls nach Vorlage angenommen. Art 11, Verwarnung und Bußveröffnungsverfahren. Hier beantragt der Polizeidirektor, in Übereinstimmung mit dem neuen Gemeindegesetz die Geldbuße von 20 auf 50 Franken zu erhöhen. Der Kommissionspräsident schließt sich an. Dürrenmatt beantragt, den Artikel zu streichen, da er viel zu klausuriert sei. Der Antrag wird von Regierungsrat Tschumi bekämpft. G. v. Steiger erklärt sich mit der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung einverstanden. In dieser Fassung wird der Artikel angenommen.



Das finanzielle Gleichgewicht des Kinematographenbesitzers und des Filmverleihs.

Von Max Frank.



Dem Besitzer eines Lichtspieltheaters wie nicht minder dem Filmverleiher, der Geschäftsmann im engeren Sinne ist, nützt der größte Fleiß nichts, wenn er nicht zu rechnen versteht. Und so mancher geht seinem wirtschaftlichen Ruin entgegen, trotzdem er seine Kräfte aufs äußerste anstrengt. Gewiß, es können besondere mikroökonomische Verhältnisse auftreten, gegen die auch schließlich das bestk. Rechnen versagt, aber meist fehlt es nur an diesem Kaufmännisch rechnen ist hier weiter zu fassen und nicht als das anzusehen, was man in der Schule im Rechnen lernt, wie das kleine und große Einmaleins samt allen möglichen Anwendungen, sondern der tüchtige Lichtspielbesitzer muß auch in anderer Weise zu rechnen verstehen; er muß die finanzielle Entwicklung seines Betriebes genau beobachten; er muß Soll und Haben, die Einnahmen und Ausgaben, Vermögen und Schulden streng überwachen und in einem gedeihlichen Gleichgewicht halten. Achtet er nicht darauf, wirtschaftet er blindlings darauf los, so sitzt er eines Tages fest; das Bünglein der geschäftlichen Wage neigt sich zu stark nach der Schuldenseite, um wieder ins Gleichgewicht kommen zu können.

Jedes Unternehmen, jede geschäftliche Handlung von irriger Tragweite muß genau überlegt werden. Wir müssen uns nicht nur die zu erwartenden Vorteile, sondern auch die unter Umständen eintretenden Nachteile vor Augen führen. Etwas Pessimismus ist daher sehr gut. Dieser braucht deshalb noch lange nicht den geschäftlichen Unternehmungsgeist lähm zu legen.

Wenn wir die in den Zeitungen veröffentlichten Bilanzen der Aktiengesellschaften durchsehen, so finden wir, daß nicht der ganze erzielte Reingewinn als Dividenden den Aktionären überlassen wird, sondern daß ein großer Teil des Gewinnes dem sogenannten Reservefond überwiesen wird. Warum geschieht das? Sehr einfach: es können einmal schlechte Jahre kommen, in denen, statt mit dem erhofften Erfolg, die Bilanz mit einem Fehlbetrag abschließt, was man meist eine Unterbilanz nennt. Dieser Verlust muß aber, wenn das Aktiounternehmen sich gedeihlich entwickeln soll, doch ausgeglichen werden und dafür dient der Reservefond; denn es ginge nicht, die einzelnen Aktionäre hierzu heranzuziehen.

Was aber für die großen Aktiengesellschaften gilt, muß ebenfalls jeder Kinematographenbesitzer und Filmverleiher beachten. Auch er soll sich einen Reservefond zulegen, wenn er kein Privatvermögen besitzt, um hiervon im Notfalle zu setzen zu können.

Es ist nicht abzuleugnen, daß es vielen tatsächlich auch beim besten Haushalten nicht möglich ist, etwas zurückzule-